

Präambel

Der Verein, alle Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, alle Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein, alle Amtsträger und Mitarbeiter fördern die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Der Verein, alle Amtsträger und Mitarbeiter verfolgen die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein, alle Amtsträger und Mitarbeiter wenden sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein, alle Amtsträger und Mitarbeiter treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein, alle Amtsträger und Mitarbeiter vertreten den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Das Vereinsleben, die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter des Münchner Sportclub e.V. soll sich an den vorstehenden Grundsätzen (dem „Leitbild“) orientieren:

Für alle offiziellen Dokumente und Veröffentlichungen des Münchner SC e.V., gleich auf welche Art und unabhängig von dem verwendeten Medium, gilt, dass aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet werden kann. Stellvertretend für alle Geschlechtsformen wird dann jeweils nur die kürzere, in der Regel männliche, Schreibweise verwendet. Die jeweils verwendete Bezeichnung, wie z.B. „Mitarbeiter“, „Vorsitzende“, „Abteilungsleiter“, o.ä., ist dann als geschlechtsneutral anzusehen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Münchner Sportclub e.V. Sitz des Vereines ist München, er ist in das Vereinsregister bei dem AG München eingetragen. Seine Clubfarben sind grau und rot.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
Vereinszweck ist, auf Basis des Leitbildes, die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung, Unterhaltung und Zurverfügungstellung von Sportanlagen und den Voraussetzungen zur sportlichen Ausbildung und Betätigung der Mitglieder, vor allem der Jugend, nach den Grundsätzen des Amateursports, insbesondere in den Sportarten Hockey, Tennis und Paddle-Tennis.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände als verbindlich an.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht einem Kalenderjahr, d.h. dem Zeitraum zwischen dem 01.01. einschließlich und dem 31.12. einschließlich eines Jahres.

§ 2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder während des Bestehens der Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Der Verein darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigen.
- (4) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich jeweils zulässigen Ehrenamts- und/oder Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 3 Abteilungen

- (1) Für jede Sportart, die im Verein betrieben wird, kann eine Abteilung gebildet werden. Über eine Neubildung bzw. Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben. Die Erstellung erfolgt durch den Abteilungsleiter im Einverständnis mit dem Vorstand und über die Inkraftsetzung entscheidet die Abteilungsversammlung durch Beschluss.
- (3) Abteilungsversammlungen müssen jedes Jahr mindestens einmal stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Abteilungsmitglieder gefasst.
- (4) In den Abteilungsversammlungen werden der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter gewählt. Die jeweilige Amtsdauer wird auf 2 Jahre festgelegt.
- (5) Die Abteilungen können sich die Funktionspositionen, die von der Struktur der übergeordneten Verbände gefordert und vorgegeben sind (z.B. Schiedsrichterbmann) und weitere Funktionspositionen wie z.B. Sportwart, Jugendsportwart, Breitensportwart und ähnliches in eigener Verantwortung schaffen und ausgestalten (z.B. hinsichtlich Amtsdauer, Wahlverfahren oder Ernennung).
- (6) Die in § 3 (4) angegebenen Ämter des Abteilungsleiters und des stellvertretenden Abteilungsleiters, sowie die in § 3 (5) angegebenen Funktionspositionen können jeweils auch durch zwei oder mehr gleichberechtigte Personen mit definierten Aufgabenbereichen ausgeübt werden.
- (7) Die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand. Jede Abteilung hat dabei – unabhängig von der Anzahl der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter je Abteilung – nur eine Stimme im Vorstand. Sofern das Amt des Abteilungsleiters durch mehr als eine Person ausgeübt werden soll, bestimmen die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter aus ihrer Mitte bei Bedarf jeweils eine Person, die die Abteilung bei der Wahrnehmung der Abteilungsrechte gegenüber dem Verein vertritt.

§ 3a Jugendordnung, Verhaltenskodex, „Safe-Sport“-Kodex

Der Verein und jede Abteilung können sich

1. eine Jugendordnung,
2. einen Safe-Sport-Kodex, und
3. sonstige Verhaltensleitlinien zur Umsetzung der im Leitbild niedergelegten Grundsätze geben. Über die Inkraftsetzung entscheidet jeweils durch Beschluss die Mitgliederversammlung, bzw. Abteilungsversammlung.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auf einzelne, vom Verein angebotene, Sportarten, soweit diese in einer eigenen Abteilung organisiert sind, beschränkt werden (Spartenmitgliedschaft).
- (3) Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern oder den Ehrenmitgliedern zählen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind:
 1. minderjährige Personen,

2. volljährige Personen, die sich in einer schulischen und/oder beruflichen Ausbildung oder im Studium befinden, bis zum Abschluss der schulischen oder beruflichen Ausbildung oder des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
 2. passive Mitglieder (i.e. Personen, die im MSC keine oder vorübergehend keine der vom Verein angebotenen Sportarten aktiv ausüben).
 3. Fördermitglieder (i.e. Personen, die nur aufgrund der Mitgliedschaft eines minderjährigen Kindes in der Hockeyabteilung Mitglied werden müssen und ansonsten im MSC keine der vom Verein angebotenen Sportarten aktiv ausüben).
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonderem Maße um den MSC verdient gemacht haben und deshalb durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt worden sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die im Leitbild und § 2 festgehaltenen Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Ein Minderjähriger kann die Mitgliedschaft in der Hockeyabteilung nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Vertreter bereits ordentliches oder passives Mitglied oder Fördermitglied ist oder zugleich mit der Mitgliedschaft des Minderjährigen eine entsprechende Mitgliedschaft (ordentlich, passiv oder Fördermitgliedschaft) erwirbt.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich oder digital an den Verein gerichtet werden. Bei Minderjährigen muss zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft auch die ausdrückliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zum Antrag auf Mitgliedschaft beigefügt werden.
- (4) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet einer der Vorsitzenden zusammen mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen/digitalen Bestätigung durch den Verein und der Bezahlung der gem. der Beitragsordnung fälligen Gebühren und Beiträge.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt,
 2. Tod, oder
 3. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit dem Austritt des gesetzlichen Vertreters erlischt auch die Mitgliedschaft des zugehörigen minderjährigen Jugendlichen in der Hockeyabteilung.
- (3) Der Austritt ändert nichts an den bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Austrittserklärung fällig gewordenen, bzw. werdenden Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder digital an den Verein, an den Vorstand, zu richten.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen, kann aber in der Form einer ordentlichen oder passiven Mitgliedschaft fortgeführt werden, sofern das entsprechende Fördermitglied den Verein schriftlich oder digital rechtzeitig vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft über die gewünschte Art der Mitgliedschaft zur Fortführung informiert.

§ 7 Maßregelungen und Ausschluss

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen das Leitbild, die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und/oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 1. Verweis;
 2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitteilung über die verhängte Maßregelung erfolgt gegenüber dem Mitglied schriftlich oder digital an die letzte Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse, die der Verein zu dem betreffenden Mitglied in seinen Unterlagen führt.

- (2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen, die in Summe mindestens einem regulären Jahresbeitrag entsprechen;
 3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 4. wegen unehrenhafter Handlungen.Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt gegenüber dem Mitglied schriftlich oder digital an die letzte Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse, die der Verein zu dem betreffenden Mitglied in seinen Unterlagen führt.
- (3) Die Mitteilung zu einer verhängten Maßregelung oder einem Ausschluss gilt bei Zusendung per Briefpost am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen und bei Zusendung per E-Mail am Tag nach Versand der E-Mail.
- (4) Gegen den Entscheid über die Verhängung einer Maßregelung oder eines Ausschlusses steht dem Betroffenen innerhalb 1 Monat nach Zugang die Berufung an den Schlichtungsausschuss (§ 20) zu.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und der entsprechenden Abteilungsversammlung Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht (d.h. den minderjährigen Mitgliedern stehen die entsprechenden Rechte nicht zu).
- (2) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
- (3) Über die Rechte der Mitglieder hinsichtlich der Sportausübung bestimmen die jeweiligen Abteilungen.

§ 9 Beitragspflicht, Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten, sind zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr, der regulären Mitgliedsbeiträge und der besonderen, in der Beitragsordnung angegebenen Beiträge (insbesondere „Umlagen“ und ggf. weitere nach der Beitragsordnung vorgesehenen Gebühren) verpflichtet.
- (2) Die Abteilungen können bei den Abteilungsversammlungen für ihre Mitglieder gesonderte Sportbeiträge beschließen.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Beiträge, deren Fälligkeit, Maßnahmen bei Verzug, Differenzierungen im Beitrag nach Art der Mitgliedschaft und alle damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt wird.
- (4) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs vom Club beschlossen werden, der mit regulären Finanzierungsquellen nicht erfüllt werden kann. Eine Umlage darf nicht häufiger als einmal pro Jahr erhoben werden und folgende Höhe nicht überschreiten:
 1. Club allgemein (wie z.B. Küche, Anlage, Sportstätten) begrenzt auf einen Jahresbeitrag,
 2. Hockey (begrenzt auf 20% des Beitrages aller Hockeymitglieder) und
 3. Tennis (begrenzt auf 30% des Jahresbeitrages aller nur dem Tennisbereich angehörenden Mitglieder).Über die Erhebung und die Höhe einer Umlage entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge und sonstige Leistungen erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 10 nicht belegt

§ 11 Clubdienst

Jedes Mitglied - mit Ausnahme von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres, passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben - hat einen Clubdienst für den Unterhalt und die Pflege der Vereinsanlage abzuleisten. Die Einzelheiten des Clubdienstes (zeitlicher Umfang, Ersatzzahlung bei Nichtleistung, etc.) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung oder in einer eigenen Ordnung dokumentiert.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 12 Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 13-19)
2. Vorstand (§ 20)
3. Schlichtungsausschuss, Ehrenpräsident (§§ 21, 21a)

A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 Begriff

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und zuständig für die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind neben den in dieser Satzung ausdrücklich benannten, z.B. in den §§ 3 (1), 3a, 4 (5), 9 (3) und (4), 11, 20 (3), 21 (3), 21a (1), 22 (1) und 23, insbesondere die Wahl des Vorstandes unter Ausnahme der Abteilungsleiter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Wahl oder auf Antrag und, wenn kein Widerspruch vorhanden ist, durch Akklamation gewählt.

§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder auf elektronischem Wege an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederadressen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet wurde. Die Einberufung kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung einzuhalten.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. und bei dessen Verhinderung von dem 3. Vorsitzenden geleitet. Im Falle derer Abwesenheit bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- (6) Geheime oder schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der die Versammlung leitenden Person (d.h., einem der Vorsitzenden, oder dem in der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter) unterzeichnet wird.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Präsenz statt. Sie muss bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres einberufen werden. Hinsichtlich Einberufung und Beschlussfähigkeit findet § 15 Anwendung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, bei Ausscheiden des Vorstands oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich oder digital beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung, hinsichtlich Einberufung und Beschlussfähigkeit findet § 15 Anwendung.

§ 18 Protokollierung

Das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Die Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
2. Den Jahresbericht der Vorstandschaft.
3. Den Kassenbericht.
4. Die Tätigkeitsberichte der Abteilungen.
5. Die Entlastung der Vorstandschaft.
6. Die Neuwahlen.

§ 19 Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden
 1. vom Vorstand,
 2. von den Mitgliedern.
- (2) Anträge von Mitgliedern müssen spätestens am 5. Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Später gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt werden.
- (3) Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens bis 15. Dezember beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

B. DER VORSTAND

§ 20 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Abteilungsleitern, er kann auf Antrag von jedem der 3 Vorsitzenden um bis zu sechs Beisitzer, die kein Stimmrecht im Vorstand haben, erweitert werden. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf 2 Jahre bemessen.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft alle für den Verein erforderlichen Maßnahmen, soweit hierzu laut Gesetz oder dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (7) Innerhalb des Vorstandes obliegt die Geschäftsführung des Vereins grundsätzlich den 3 Vorsitzenden, wobei die Abteilungsleiter über den ihnen durch den Vorstand

- zugewiesenen Jahresetat entsprechend der Geschäftsordnung eigenverantwortlich verfügen können. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende 2 Stimmen.
- (8) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und diese nötigenfalls nach steuerlichen Gesichtspunkten zu gliedern. Aus den Aufzeichnungen muss zu ersehen sein, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Vereinszweckes gerichtet ist und dass die satzungsmäßigen Bestimmungen, die der Wahrung der Steuerbegünstigung dienen, eingehalten wurden.
 - (9) Der Verein strebt an, dass, nach Verfügbarkeit geeigneter Kandidaten, die Abteilungen Hockey und Tennis aus dem Kreis der ihrer Sportart zugeordneten Mitglieder den 2. und 3. Vorsitzenden stellen sollen.
 - (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

C. SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS, EHRENPRÄSIDENT

§ 21 Schlichtungsausschuss

- (1) Über die Berufung eines Betroffenen gegen Maßnahmen nach § 7 (Maßregelungen und Ausschluss) entscheidet ein Ausschuss (Schlichtungsausschuss).
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Schlichter, der den Vorsitz im Schlichtungsausschuss führt und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein müssen.
- (3) Der Schlichter wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Bei Anrufung des Schlichtungsausschusses wird der eine Beisitzer vom Vorstand, der andere vom Betroffenen bestellt.
- (5) Der Schlichtungsausschuss dokumentiert das Verfahren und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) In allen Streitigkeiten eines Mitgliedes mit dem Verein oder einem anderen Mitglied, die einen konkreten Bezug zu der Ausübung der Mitgliedschaft dieses Mitglieds im Verein haben, ist das jeweils betroffene Mitglied oder auch der Vorstand berechtigt, den Schlichtungsausschuss anzurufen. Der Schlichter entscheidet alleine, ob in einem solchen Fall der Schlichtungsausschuss tätig wird oder die Befassung mit dem Vorgang abgelehnt wird. Die Entscheidung des Schlichters muss nicht begründet, aber dokumentiert werden.

§ 21a Ehrenpräsident

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung zur Unterstützung des Vorstandes bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben nach Maßgabe des Vorstandes die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenpräsidenten für eine Amtszeit von maximal 2 Jahren vorschlagen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Ein ernannter Ehrenpräsident ist nicht Vorstand i.S.v. § 26 BGB und hat kein Stimmrecht im Vorstand.

IV. SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungsführung des Vereins für jedes Geschäftsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Prüfung hat rechtzeitig vor der dem zu prüfenden Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen und ist zu dokumentieren.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 23 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erreichen muss.

§ 24 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- (2) Die Übermittlung gespeicherter Daten ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
- (3) Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
- (4) Den vom Verein angestellten oder für den Verein freiberuflich oder ehrenamtlich tätigen Personen (z.B. Trainer, Übungsleiter und Betreuer) dürfen Daten der von Ihnen betreuten Mitgliedergruppen vermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
- (5) Der Verein darf zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder, Spielergebnisse, Ranglisten und Fotos sowohl in gedruckter Form als auch im Internet veröffentlichen. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahrgang der einzelnen Spieler angegeben werden.
- (6) Jede andere Übermittlung oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten erfordert die Zustimmung der Betroffenen.

§26 Haftung

- (1) Jedes Mitglied betreibt den Sport und benutzt die Anlagen des Clubs auf eigene Gefahr. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Club daraus entstehen können, dass es anlässlich der Benutzung von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen des Clubs oder in Ausübung von Tätigkeiten oder Funktionen innerhalb des Clubs Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet.
- (2) Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Club Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat und die Versicherung den Schaden deckt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Haftung, soweit gesetzlich zulässig, freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit eines Geschäftsführers und anderer Mitarbeiter des Clubs. Im Übrigen wird der Verein für den Vorstand eine der Tätigkeit übliche und angemessene Versicherung zum Schutz vor persönlichen Haftungsansprüchen aus der Ausübung ihrer Tätigkeit, z.B. eine D&O Versicherung, abschließen.
